

## Bekanntmachung

Hiermit wird bekannt gemacht, dass ab 10.05.2021 wegen Unterschreitens der Sieben-Tage-Indiz von 150 die Öffnung von Ladengeschäften für einzelne Kunden nach vorheriger Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum nach Maßgabe des § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Infektionsschutzgesetzes zulässig ist.

Im Ortenaukreis lag die Sieben-Tages-Inzidenz im rechtlich maßgeblichen Zeitraum – an fünf aufeinander folgenden Werktagen – nämlich am 04.05.2021, 05.05.2021, 06.05.2021, 07.05.2021 und 08.05.2021, unter 150.

Dies wird am 08.05.2021 auf der Homepage des Ortenaukreises <https://www.ortenaukreis.de> öffentlich bekanntgegeben.

Offenburg, den 08.05.2021

Landratsamt Ortenaukreis

Frank Scherer

Landrat